

# 1. ÄNDERUNG DER AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR BUCHHOLZ-AUSBAU UND BUCHHOLZ-HEIDE FÜR DEN BEREICH AM WEG "IM FELD" AM SÜDLICHEN ORTSRAND VON BUCHHOLZ-HEIDE

Gemeinde Ziesendorf

Landkreis Bad Doberan

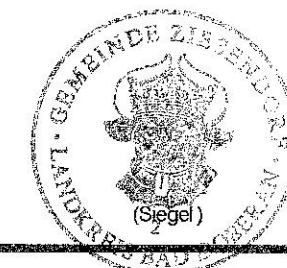
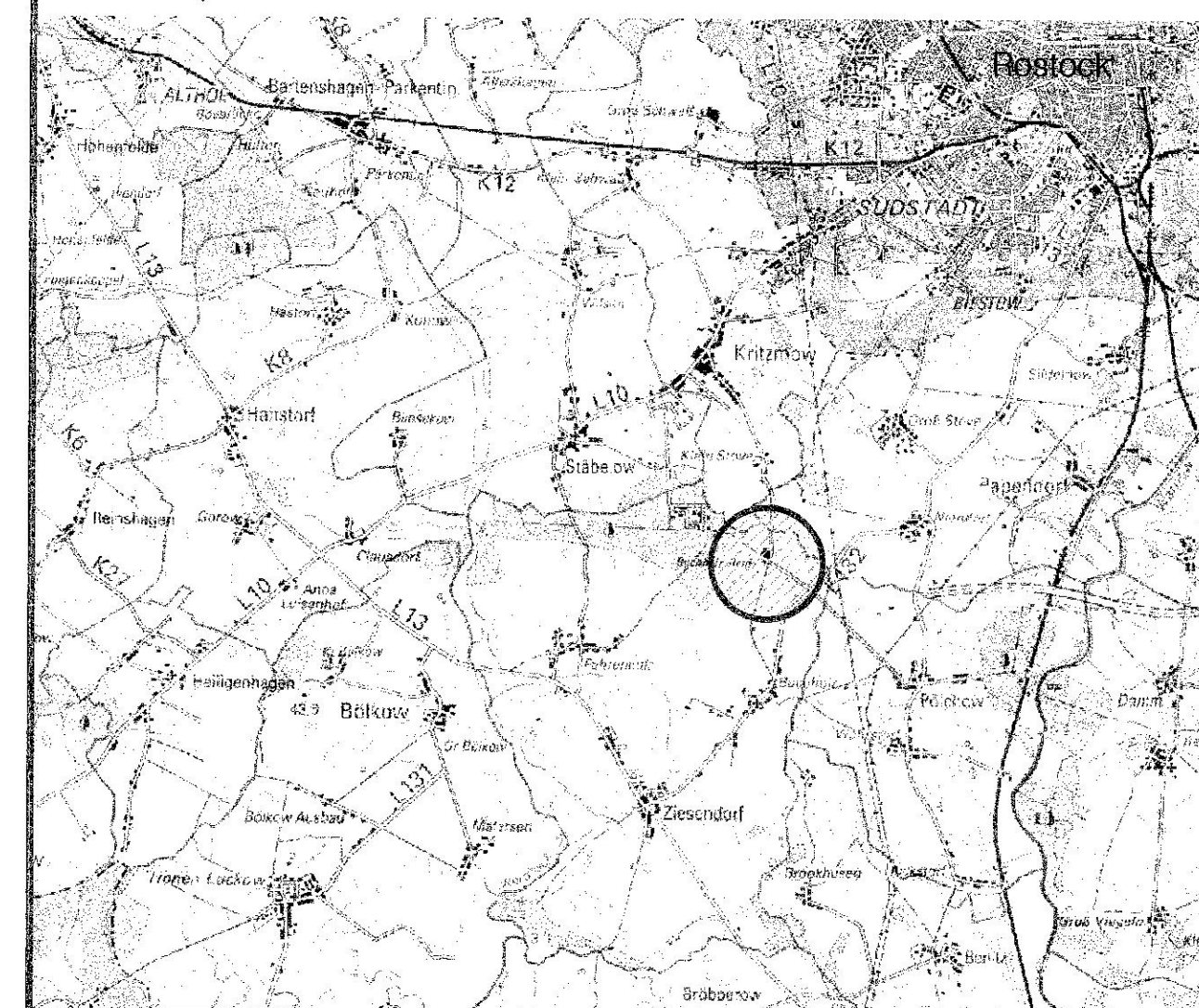
## 1. Änderung der Außenbereichssatzung für Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide

für den Bereich am Weg "Im Feld"  
am südlichen Ortsrand von Buchholz-Heide

### SATZUNG

Bearbeitungsstand: 17.07.2008

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Bauer  
Bürgermeister  
07.07.2008

Ziesendorf, 07.07.2008

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn  
Architekt für Stadtplanung, AKMV 672-02-1-d

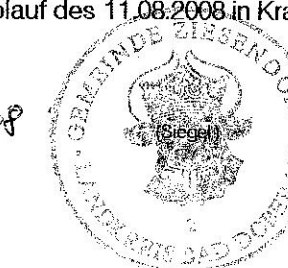
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 277 06 42 • Fax (0381) 377 06 50



## VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzungsänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 24.07.2007 bis zum 07.08.2007 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Änderungssatzung und zur Stellungnahme nach § 35 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Einsichtnahmemöglichkeit ist mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, auf die Präklusionsmöglichkeit nicht fristgerecht abgegebener Stellungnahmen und auf die Präklusion von Anträgen nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bei nicht geltend gemachten Einwendungen, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 16.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.07.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 07.07.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2008 gebilligt.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 11.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 11.08.2008 in Kraft getreten.

Ziesendorf, 15.08.2008



Bauer  
Bürgermeister  
07.08.2008

## Satzung der Gemeinde Ziesendorf über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ziesendorf vom 07.07.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide erlassen:

- Räumlicher Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich der Satzung wird um die in der nebenstehenden Karte mit blauer Balkenlinie abgegrenzte Fläche erweitert.
- Sachlicher Geltungsbereich:** Im Geltungsbereich nach Nr. 1 kann Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegen gehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- Die näheren Bestimmungen der Außenbereichssatzung Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide vom 09.08.94 sind auf den Geltungsbereich nach Nr. 1 anzuwenden. (max. 2 Vollgeschosse, Obergeschoss muss im Dachraum liegen; nur symmetrische Satteldächer (auch Krüppelwalmdach), Mindestneigung 42° - mit Ausnahme von Carports; höchstens 50% der Grundstücksbreite an der Straße dürfen bebaut sein - ohne Berücksichtigung von Garagen und Carports; Grundflächenzahl  $\leq 0,2$ )

## PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide (§ 35 (6) BauGB)



Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Buchholz-Ausbau und Buchholz-Heide vom 09.08.94 (§ 35 (6) BauGB)

